



## Checkliste zum Antrag auf Erlaubnis nach § 34f GewO (juristische Personen)

Bitte geben Sie an, welche der unter Ziff. 7 aufgeführten Unterlagen bereits beantragt bzw. dem Erlaubnisantrag beigelegt sind:

### 7.1 Auskunft aus dem Bundeszentralregister zur Vorlage bei einer Behörde

(Polizeiliches Führungszeugnis, „zur Vorlage bei einer Behörde“, **Belegart O**)

(Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein vom Tag der Antragstellung)

für jeden gesetzlichen Vertreter:

(bei weiteren gesetzlichen Vertretern bitte Beiblatt verwenden)

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

bereits beantragt am \_\_\_\_\_

Beantragung wird nachgeholt

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

bereits beantragt am \_\_\_\_\_

Beantragung wird nachgeholt

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

bereits beantragt am \_\_\_\_\_

Beantragung wird nachgeholt

### 7.2 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde

(GZR-Auszug, „zur Vorlage bei einer Behörde“, **Belegart 9**)

(Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein vom Tag der Antragstellung)

für die Antragstellerin (juristische Person)

bereits beantragt am \_\_\_\_\_

Beantragung wird nachgeholt

für jeden gesetzlichen Vertreter:

(bei weiteren gesetzlichen Vertretern bitte Beiblatt verwenden)

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

bereits beantragt am \_\_\_\_\_

Beantragung wird nachgeholt

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

bereits beantragt am \_\_\_\_\_

Beantragung wird nachgeholt

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

bereits beantragt am \_\_\_\_\_

Beantragung wird nachgeholt

### 7.3.1 Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes

(Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein vom Tag der Antragstellung)

bereits beantragt: liegt dem Antrag im Original bei

Beantragung wird nachgeholt und Bescheinigung im Original nachgereicht

**7.3.2 Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des Vollstreckungsgerichts (§ 915 ZPO)**  
(Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein vom Tag der Antragstellung)

- bereits beantragt: liegt dem Antrag im Original bei  
 Beantragung wird nachgeholt und Bescheinigung im Original nachgereicht

**7.3.3 Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des Insolvenzgerichts (§ 26 Abs. 2 InsO)**  
(Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein vom Tag der Antragstellung)

- bereits beantragt: liegt dem Antrag im Original bei  
 Beantragung wird nachgeholt und Bescheinigung im Original nachgereicht

**7.3.4 Unbedenklichkeitsbescheinigung der Stadt- oder Gemeindekasse und des Gewerbeamtes**

(Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein vom Tag der Antragstellung)

- bereits beantragt: liegt dem Antrag im Original bei  
 Beantragung wird nachgeholt und Bescheinigung im Original nachgereicht

**(Hinweis: Während einer Übergangszeit ist hier sowohl die Auskunft des zentralen Vollstreckungsgerichts (Daten ab dem 01.01.2013) als auch die des bisher zuständigen Vollstreckungsgerichts (Daten bis zum 31.12.2012) notwendig.**

Das für Ihren Wohnort zuständige Vollstreckungs- bzw. Insolvenzgericht finden Sie auf der Internetseite „<http://www.justizadressen.nrw.de/og.php?MD=j>“. Beachten Sie bitte, dass in den meisten Fällen zwei verschiedene Amtsgerichte (das Vollstreckungsgericht und das Insolvenzgericht) anzuschreiben sind.

Ihre Daten bei dem zentralen Vollstreckungsgericht können Sie auf der Internetseite „<https://www.vollstreckungsportal.de/auskunft/allg/willkommen.jsf>“ abrufen. Hierzu müssen Sie sich zunächst auf der Internetseite registrieren lassen. Sie bekommen anschließend die Zugangsdaten per Post zugesandt.)

**7.4 Bescheinigung des Versicherers über den Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 34f Abs. 2 Nr. 3 GewO, §§ 9 ff. FinVermV**

(Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein vom Tag der Antragstellung)

- Versicherungsbestätigung liegt dem Antrag im Original bei  
 wird nachgereicht

**7.5 Sachkundenachweis für Finanzanlagevermittler/-berater von jedem gesetzlichen Vertreter durch Vorlage eines geeigneten Nachweises**

Sachkundeprüfung gem. § 34f Abs. 2 Nr. 4 GewO o geprüfter Finanzanlagenfachmann oder -frau (IHK)

Abschlusszeugnis einer gleichgestellten Berufsqualifikation gemäß § 4, FinVermV,  
Abschlusszeugnis

als geprüfter Bankfachwirt oder -wirtin (IHK),  
als geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK),  
(Bezeichnung bis 1. Januar 2009: „Versicherungsfachwirt“)  
als geprüfter Investment-Fachwirt oder -wirtin (IHK)

als geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK)  
als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau  
als Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“  
(Bezeichnung bis 01. August 2006: „Versicherungskaufmann“)  
als Investmentfondskaufmann oder –frau

#### Abschlusszeugnis

eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder  
Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss)  
Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK) mit abgeschlossener allgemeiner  
kaufmännischer Ausbildung  
als Finanzfachwirt oder -wirtin (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden  
Zertifikatsstudium an einer Hochschule

wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder  
–vermittlung nachgewiesen wird.

#### Abschlusszeugnis

Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK)

wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder  
-vermittlung nachgewiesen wird.

#### Prüfung

Eine Prüfung, die ein mathematisches, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium an  
einer Hochschule oder Berufsakademie erfolgreich abschließt, wird als Nachweis anerkannt,  
wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus,  
dass zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Anlagevermittlung oder  
-beratung nachgewiesen wird.

Anerkennungsmöglichkeit von ausländischen Berufsabschlüssen im Rahmen der  
Niederlassungsfreiheit

- liegt dem Antrag bei
- wird nachgereicht

**7.6 Auszug aus dem Handelsregister (max 3 Monate alt), bzw. falls sich die Gesellschaft  
in Gründung befindet, Gesellschaftsvertrag (Kopie). Hinweis: Eine GmbH in Gründung  
gilt nicht als Rechtsperson und kann erst nach der HR-Eintragung in das  
Finanzanlagenvermittlerregister eingehen.**

- liegt dem Antrag bei
- wird nachgereicht

#### **7.7 Gewerbeanmeldung (Kopie)**

- liegt dem Antrag bei
- wird nachgereicht